



Information

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen
Grundsatz G 23 „Obstruktive Atemwegs-
erkrankungen, hier: Mehlstaub“



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Arbeitskreis 2.4 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“
des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN der DGUV
Ausgabe Mai 2009

BGI/GUV-I 504-23a zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.
Die Adressen finden Sie unter www.dguv.de



Information

Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen
Grundsatz G 23 „Obstruktive Atemwegs-
erkrankungen, hier: Mehlstaub¹⁾“

¹⁾ Mehlstaub in Backbetrieben – Getreidemehlstaub (Roggen- und Weizenmehl),
Sojamehl

Vorbemerkung

Diese Handlungsanleitung basiert auf den rechtlichen Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

1 Rechtsvorschriften

Tätigkeiten mit Mehlstaub werden im Anhang Teil 1 (1) der ArbMedVV aufgeführt. Die Veranlassung bzw. das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch den Arbeitgeber regeln § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 ArbMedVV.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung von Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit
Erste Nachuntersuchung	Nach 6-12 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	Nach 12-36 Monaten und bei Beendigung dieser Tätigkeit*
Vorzeitige Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none">• Beim Auftreten von Beschwerden, die auf eine Atemwegsobstruktion durch Allergene oder irritative Substanzen hinweisen und nach mehrwöchiger Atemwegserkrankung, die Anlass zu Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit geben könnten• Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken)• Auf Wunsch des Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet

* Nachuntersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit sind anzubieten, wenn während der Tätigkeit Pflichtuntersuchungen erforderlich waren bzw. Untersuchungen angeboten werden mussten.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ durchzuführen.

3 Untersuchungsanlässe

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen bei Tätigkeiten mit Mehlstaub, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert (siehe Abschnitt 3.1) nicht eingehalten wird. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten, wenn eine Exposition gegenüber Mehlstaub besteht.

Bei den in Abschnitt 4.1 beispielhaft aufgeführten „Arbeitsverfahren/-bereichen mit höherer Exposition“ sind in der Regel arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Pflichtuntersuchungen) zu veranlassen.

Bei den in Abschnitt 4.2 beispielhaft aufgeführten „Arbeitsverfahren/-bereichen mit Exposition“ sind in der Regel arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angebotsuntersuchungen) anzubieten.

3.1 Grenzwerte

Für Tätigkeiten mit Mehlstaub gibt es zurzeit keinen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW).

3.2 Spezifische Empfehlungen

Die Auflistung der Tätigkeiten in Abschnitt 4 orientiert sich am Über- bzw. Unterschreiten (Abschnitt 4.1 bzw. Abschnitt 4.2) einer Mehlstaubkonzentration von 4 mg/m^3 (Schichtmittelwert E¹). Gesundheitsstörungen bei Einwirkung einer Staubkonzentration am Arbeitsplatz können auch schon unterhalb dieses Wertes eintreten.

¹) E= einatembarer Staub (früher G=Gesamtstaub)

3.3 Aufnahmewege

Die relevante Aufnahme von Mehlstaub erfolgt über die Atemwege.

4 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten

Die im Folgenden aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl von Arbeitsbereichen im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen beispielhaften Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung aufgrund des Expositionsniveaus gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen bzw. anzubieten ist, kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

4.1 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit höherer Exposition

- Einsatz von Knetmaschinen (Bottichdurchmesser 510 mm) ohne dicht schließende Staubschutzdeckel bzw. ohne Steuereinrichtungen, die eine deutliche Herabsetzung der Knetgeschwindigkeit in der Anfangsphase ermöglichen
- Dort, wo keine staubvermeidenden Arbeitspraktiken umgesetzt und keine staubvermeidenden Reinigungsverfahren praktiziert werden.

4.2 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit Exposition

- Ausrüstung der Knetmaschinen (Bottichdurchmesser > 510 mm) mit möglichst dicht schließendem Staubschutzdeckel oder Steuereinrichtungen, die eine deutliche Herabsetzung der Knetgeschwindigkeit in der Anfangsphase erlauben.
- Umsetzung staubvermeidender Arbeitspraktiken:

Für die *Eingabe von Mehl* in offene Behälter bedeutet das, dass bei einer Tagesmenge von mehr als 300 kg, der entstehende Mehlstaub dort abgesaugt werden muss. Unterhalb dieser Menge sind staubmindernde Maßnahmen wie

- vorsichtiges Aufschneiden der Säcke mit geeignetem Schneidewerkzeug
- staubarmes Einfüllen durch Einhalten einer möglichst kleinen Fallhöhe
- Verwendung von Mehlschaufeln
- staubarme Entsorgung entleerter Säcke

angezeigt.

Bei *manueller Teigaufbereitung* darf Mehl in der Handwurftechnik nicht als Trennmittel verwendet werden, es sei denn, es sind Absaugvorrichtungen vorhanden.

Als Trennmittel in der Handwurftechnik können verwendet werden:

- spezielle staubarme Trennmittel
- Stärke
- Buchweizenmehl
- Maismehl.

Alternativen zur Handwurftechnik, bei denen Mehl als Trennmittel verwendet werden darf, sind z.B.:

- Auflegen und Verreiben des Mehls auf Oberflächen
- Auftragen mit einer Rolle auf zu bestäubende Flächen.

Bei der *maschinellen Teigaufbereitung*, wenn ebenfalls auf Mehl als Trennmittel verzichtet wird, es sei denn, dass Absaugeinrichtungen Mehlstaub an den Entstehungsstellen entfernen oder das Aufbringen des Mehles durch Mehlstreuer erfolgt. Durchführung staubvermeidender Reinigungsverfahren, d.h. Verwendung geeigneter Reinigungsgeräte (für Backbetriebe zugelassene Staubsauger, Nassreiniger mit rotierenden Bürsten, zugelassene Spezialfeger).

5 Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Stoffeigenschaften und Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind z.B. in folgenden Vorschriften, Regelungen und Schriften enthalten:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere

- TRGS 402: Ermittlung und Beurteilung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen
- TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 540: Sensibilisierende Stoffe i.V.m. „Mehlstaub in Backbetrieben“ Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (LV 8) (1997)
- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe.

Berufskrankheitenverordnung (BKV)

§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 4301 der Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51

10117 Berlin

Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de